

## **Arbeitsrechtlicher Status eines so genannten „Ein-Euro-Jobbers“**

Das BAG hat in seiner Entscheidung vom 26.09.2007 – 5 AZR 857/06 sich mit dem Status der so genannten „Ein-Euro-Jobber“ befasst.

Die Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG lauten:

1. Arbeitsangelegenheiten mit mehr Mehraufwandsentschädigung, wie sie in § 16 III 2 SGB II geregelt sind, begründen ein von **Rechtssätzen des öffentlichen Rechts** geprägtes Rechtsverhältnis.
2. Werden die Zulässigkeitschranken für Arbeitsangelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung i. S. von § 16 SGB II überschritten, entsteht allein daraus kein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und dem Arbeitssuchenden. Auch ein faktisches Vertragsverhältnis wäre jedenfalls nicht zivilrechtlicher Natur.

### **Anmerkung**

Damit hat das BAG festgestellt, dass Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, die wie sie in § 16 III 2 SGB II geregelt sind auch öffentlichen Recht geprägtes Rechtsverhältnis ist und kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis.

(Fundstelle: NZA 2007 Seite 1422 ff.)